

Beförderungsstelle andere Bezirksregierung

Beitrag von „WillG“ vom 17. März 2023 22:00

Zitat von kodi

Ansonsten sehe ich gegen die Bestenauslese nicht verstößen. Die bewegt sich doch immer nur im Rahmen der zulässigen Bewerber.

Aber genau diese Einschränkung, wer "zulässig" ist je nach Dienstort, widerspricht nach meiner Lesart der Bestenauslese im Sinne des Art. 33 (2) Grundgesetz:

Zitat

Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Die Anstellung in einem bestimmten Regierungsbezirk hat weder etwas mit Eignung, noch mit Befähigung noch mit fachlicher Leistung zu tun. Und natürlich sticht das GG jeden Landeserlass, meiner Meinung nach auch in Bereichen, die klar Ländersache sind. Auch durch das Beamtenstatusgesetz.

Nur zur Klarstellung: Ich will gar nicht anzweifeln, dass das in NRW so praktiziert wird, aber ich finde (dienst)rechtliche Fragestellungen immer spannend, deswegen schreibe ich dazu. Rein akademisch, sozusagen. Deswegen auch Danke für den verlinkten Erlass, **Bolzbolt**